

2101

12. Dezember 1977

Die Schweiz und die Rhodesien-Sanktionen, Arbeitsgruppe  
 "Dreiecksgeschäfte". Verordnung über den Geschäftsverkehr mit  
 Süd-Rhodesien

Politisches Departement. Antrag vom 29. November 1977 (Beilage)  
 Justiz- und Polizeidepartement. Mitbericht vom 9. Dezember 1977  
 (Zustimmung)  
 Finanz- und Zolldepartement. Mitbericht vom 2. Dezember 1977  
 (Zustimmung)  
 Volkswirtschaftsdepartement. Mitbericht vom 7. Dezember 1977  
 (Zustimmung)  
 Bundeskanzlei. Mitbericht vom 8. Dezember 1977 (Zustimmung)

Antragsgemäss hat der Bundesrat

b e s c h l o s s e n :

1. Vom Bericht der Arbeitsgruppe "Dreiecksgeschäfte mit Süd-Rhodesien" wird Kenntnis genommen.
2. Die Verordnung über den Geschäftsverkehr mit Süd-Rhodesien wird genehmigt und auf den 1. Januar 1978 in Kraft gesetzt.

Veröffentlichung:  
 Amtliche Sammlung

Protokollauszug (Antrag ohne Beilagen) an:

- BK 4 (Hb, Br, Sa, Rc) zum Vollzug
- EPD 15 zum Vollzug
- JPD 3 zur Kenntnis
- FZD 7 " "
- EVD 5 " "

Für getreuen Auszug,  
 der Protokollführer:

*Schmid*

- 2 -

Problematik in der Zwischenzeit erörtert und ist zum Schluss gekommen, dass ein Verbot von Dreiecksgeschäften mit Südrhodesien rechtlich möglich ist.

Der Entwurf einer entsprechenden Verordnung liegt, zusammen

p.C.23.20.Rhod.(1) - SW/hg

3003 Bern, den 29. November 1977

Ausgeteilt

An den Bundesrat

Die Schweiz und die Rhodesien-Sanktionen  
Arbeitsgruppe "Dreiecksgeschäfte"

I

Der Bundesrat hat am 3. Oktober 1977 vom Bericht des Politischen Departements "Die Schweiz und die Rhodesien-Sanktionen" vom 30. Juni 1977 zustimmend Kenntnis genommen. Gleichzeitig hat er u.a. das Politische Departement, das Justiz- und Polizeidepartement, das Finanz- und Zolldepartement und das Volkswirtschaftsdepartement beauftragt, bis Mitte November 1977 zu prüfen und dem Bundesrat zu berichten, ob und wie, namentlich in rechtlicher Hinsicht, Dreiecksgeschäfte mit Rhodesien, welche die Umgehung der Sanktionen des UNO-Sicherheitsrates über schweizerisches Gebiet bezwecken, untersagt werden könnten. Die Schweizerische Nationalbank wurde zur aktiven Mitarbeit eingeladen.

Eine Arbeitsgruppe, bestehend aus Vertretern der interessierten Dienste des Politischen Departements, der Justizabteilung, der Bundesanwaltschaft, der Eidg. Finanzverwaltung, der Handelsabteilung und der Schweizerischen Nationalbank hat diese

- 2 -

Problematik in der Zwischenzeit erörtert und ist zum Schluss gekommen, dass ein Verbot von Dreiecksgeschäften mit Süd-Rhodesien rechtlich möglich ist.

- ./ Der Entwurf einer entsprechenden Verordnung liegt, zusammen mit dem Bericht der Arbeitsgruppe, diesem Antrag bei.

## II

Ob die diplomatischen Bestrebungen, die darauf abzielen, im Rhodesien-Konflikt auf dem Verhandlungswege (anglo-amerikanischer Plan) eine verfassungsmässige Lösung zu finden, zum Erfolg führen, ist nach wie vor sehr ungewiss.

Die Meinungsverschiedenheiten zwischen den wichtigsten nationalistischen Führern Rhodesiens sind schwerwiegend, vor allem zwischen den zwei Co-Präsidenten der Patriotischen Front, Nkomo und Mugabe. Sie stellen eine ernsthafte Gefahr für eine friedliche Regelung dar. Nkomo, der sich der Unterstützung durch die wichtigsten "Fronststaaten" erfreut, bereitet sich dank seiner gut ausgebildeten und ausserhalb Rhodesiens stationierten Truppen darauf vor, gewaltsam die Macht zu ergreifen. Die gemeinsamen Bemühungen von Lord Carver, der als britischer Hochkommissar für die Uebergangsphase bis zur Unabhängigkeit Rhodesiens ernannt wurde, sowie von General Prem Chand, Sondervertreter der UNO, stossen u.a. auf die Schwierigkeit, einen Waffenstillstand zwischen den rhodesischen Sicherheitskräften und den nationalistischen Widerstandskämpfern zu erwirken. Nur unter solchen Bedingungen können indessen allgemeine Wahlen mit unbeschränktem Wahlrecht durchgeführt werden, wie sie im "Owen Plan" vorgesehen sind. Die Stammesfehden innerhalb der schwarzen Bevölkerung Rhodesiens tragen zur allgemeinen Unsicherheit bei.

- 3 -

Bei dieser Lage muss damit gerechnet werden, dass die internationale Gemeinschaft über die Vereinten Nationen ihren Druck auf Rhodesien aufrechterhalten, ja sogar verstärken wird. In einem soeben veröffentlichten Bericht des Sanktionskomitees des UNO-Sicherheitsrates wird dies denn auch vorgeschlagen. Ausserdem soll die strikte Einhaltung der bestehenden Sanktionen weiterhin streng überwacht werden. In einem Anhang zum erwähnten Bericht des Sanktionskomitees wird die Schweiz übrigens als eines der Länder erwähnt, über welches die UNO-Vorschriften umgangen werden können.

Da zudem die Anzahl der uns gemeldeten Fälle angeblicher Verletzungen der UNO-Sanktionen durch Dreiecksgeschäfte über Firmen in der Schweiz in den letzten Monaten übermässig stark zugenommen hat (9 Fälle seit Ende Juni), wäre es angezeigt, unverzüglich geeignete Massnahmen zu treffen, damit die Erklärung des Bundesrates glaubhaft bleibt, wonach er darüber wachen will, dass sich auf schweizerischem Gebiet keine Möglichkeiten zur Umgehung der Rhodesiensanktionen bieten.

Unter diesen Umständen halten wir dafür, dass der beiliegende Verordnungsentwurf auf den 1. Januar 1978 in Kraft gesetzt werden sollte.

Damit sollen die Ergebnisse der andern zwei Arbeitsgruppen, die im Bundesratsbeschluss vom 3. Oktober 1977 vorgesehen sind, in keiner Weise präjudiziert werden.

### III

Aufgrund dieses Sachverhaltes beehren wir uns, Ihnen zu

b e a n t r a g e n :

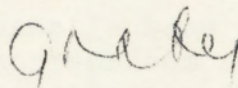
- 4 -

1. Der Bundesrat nimmt vom Bericht der Arbeitsgruppe "Dreieckgeschäfte mit Süd-Rhodesien" in zustimmendem Sinne Kenntnis.
2. Er genehmigt die im Entwurf beiliegende "Verordnung über den Geschäftsverkehr mit Süd-Rhodesien" und setzt sie auf den 1. Januar 1978 in Kraft.

Protokollauszug an

- das Politische Departement (in 15 Exemplaren)
- das Justiz- und Polizeidepartement
- das Finanz- und Zolldepartement
- das Volkswirtschaftsdepartement
- Schweizerische Bundeskanzlei

EIDGENOESSISCHES POLITISCHES DEPARTEMENT



Graber

Beilagen:

- Bericht der Arbeitsgruppe
- Verordnungsentwurf

2102

- 5 -

12 décembre 1977

Zum Mitbericht anIndemnisation avec la République du Zaïre

- Justiz- und Polizeidepartement (proposition du 23 novembre 1977 (annexe))
- Finanz- und Zolldepartement (Co-rapport du 29 novembre 1977 (adhésion))
- Volkswirtschaftsdepartement (Département des douanes. Co-rapport du 2 décembre 1977 (adhésion))
- Département de l'économie publique (Co-rapport du 24 novembre 1977 (adhésion))

Protokollauszug anproposition, le Conseil fédéral

- das Politische Departement (in 15 Exemplaren)
  - das Justiz- und Polizeidepartement (Co-rapport du département politique)
  - das Finanz- und Zolldepartement (Indemnisation avec la République du Zaïre)
  - das Volkswirtschaftsdepartement
  - Schweizerische Bundeskanzlei
3. Le chef de la délégation suisse est autorisé à signer le ou les accords d'indemnisation qui résulteraient de ces négociations.
  4. La possibilité pour les services compétents de l'administration fédérale de mener des pourparlers distincts en vue du règlement des réclamations qui n'appartiennent pas au contentieux d'indemnisation proprement dit demeure réservée.
  5. La délégation suisse à la Commission mixte zaïro-suisse est composée comme suit:
    - M. le Ministre Jean Monnier, sous-directeur à la Direction du droit international public du département politique, chef de la délégation;
    - M. Friedrich Moser, chef de la Section des accords d'indemnisation du département politique, suppléant du chef de la délégation;
    - M. Rolf Gerber, collaborateur spécialiste à la Division du commerce du département de l'économie publique.
  6. En cas de besoin, le chef de la délégation suisse est autorisé à faire appel à des experts.
  7. L'indemnité journalière pour Kinshasa est fixée à fr. 140.--.
  8. Le département politique est autorisé à procéder à un appel public, avec délai préemptoire, en vue d'établir l'inventaire le plus complet possible des ressortissants ou sociétés suisses prétendant à une indemnisation de la part de l'Etat zaïrois.